
S 16 SO 279/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Sozialhilfe – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Bedarfe für Unterkunft und Heizung – Zusammenleben mit den Eltern in einer in deren Eigentum stehenden Wohnung – Fehlen einer vertraglichen Verpflichtung zur Tragung von Unterkunftskosten – Berechnung der als Bedarf anzuerkennenden Unterkunftskosten nach der Differenzmethode |
| Leitsätze | Ein Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der in einem Mehrpersonenhaushalt mit Familienangehörigen lebt, ohne dass tatsächlich Aufwendungen entstehen, hat Anspruch auf pauschalisierte fiktive Unterkunftskosten. |
| Normenkette | SGB XII § 41 Abs 1 F: 2015-12-21; SGB XII § 41 Abs 3 F: 2007-04-20; SGB XII § 42a Abs 1 ; SGB XII § 42a Abs 2 S 2 ; SGB XII § 42a Abs 3 S 1 F: 2016-12-22; SGB XII § 42a Abs 3 S 2 F: 2016-12-22; SGB XII § 42a Abs 3 S 4 F: 2016-12-22; SGB XII § 35 Abs 1 S 1 |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 16 SO 279/18 |
| Datum | 29.07.2019 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 23.03.2021 |
|-------|------------|

Â

Die Revision der Beklagten wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Ziff. 1 des Tenors des Urteils des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Juli 2019 wie folgt gefasst wird:

â 1. Die Beklagte wird in Abänderung des Bescheids vom 29. August 2017, in der Fassung der Bescheide vom 17. November 2017, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2017 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. September 2017 weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 109,93 Euro monatlich zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.â

Die Beklagte hat dem Kläger auch seine außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.

Â

Gründe :

I

Â

1

Im Streit ist die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch "Sozialhilfe" (SGB XII) im Zeitraum vom 1.7.2017 bis 30.9.2017.

Â

2

Bei dem Kläger besteht eine autistische Persönlichkeitsstörung; neben einem Grad der Behinderung von 100 ist das Merkzeichen B festgestellt. Er bewohnt im (abbezahlten) Haus seiner Eltern einen 30 qm großen Wohnbereich im Dachgeschoss mit Schlaf- und Wohnraum und einem weiteren, überwiegend als Abstellfläche genutzten Zimmer mit (Rest-)Teilen einer alten Küche. Der Kläger nutzt dort noch einen Kühlschrank, nimmt die Mahlzeiten aber gemeinsam mit seinen Eltern ein. Ein formlicher Mietvertrag zwischen dem Kläger und seinen Eltern wurde nicht abgeschlossen.

Â

3

Die Beklagte bewilligte ihm zunächst Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem SGB XII bis 30.9.2017 in Höhe von zuletzt monatlich 390,03 Euro (*Bescheid vom 24.4.2017*). Für die Zeit vom 1.7.2017 bis 30.9.2017 bewilligte sie im Hinblick auf den mit Wirkung vom 1.7.2017 eingefügten [§ 42a SGB XII](#) monatlich 418,84 Euro und berücksichtigte dabei erstmals Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 19,40 Euro (*Änderungsbescheid vom 29.8.2017*; *zwei Bescheide vom 17.11.2017 wegen Berücksichtigung von Einkommenszufluss, darin jeweils enthalten Heizkosten in Höhe von 7,40 Euro und Nebenkosten in Höhe von 12 Euro*; *Widerspruchsbescheid vom 11.12.2017*). Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger im streitigen Zeitraum weitere Unterkunftsleistungen in Höhe von 109,93 Euro monatlich zu gewähren und die darüber hinausgehende Klage abgewiesen (*Urteil vom 29.7.2019*). Zur Begründung hat es ua ausgeführt, mit der gesetzlichen Neuregelung zum 1.7.2017 und der pauschalierten Gewährung eines typisierten Unterkunftsbedarfs sei abweichend von [§ 35 SGB XII](#) ein Loslösen von dem Erfordernis des Nachweises tatsächlicher Aufwendungen beabsichtigt. Zu Unrecht habe die Beklagte unter Hinweis auf das abbezahlte Hauseigentum der Eltern die Gewährung von Unterkunftsleistungen mit der Begründung abgelehnt, dass tatsächliche Aufwendungen nicht anfielen.

Ä

4

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Sprungrevision und macht eine Verletzung von [§ 42a Abs 3 Satz 2](#) und 3 SGB XII in der ab 1.7.2017 geltenden Fassung geltend. Maßgeblich für die Berechnung der Unterkunftsleistungen müssten nach dem Bedarfsdeckungsgrundsatz tatsächlich anfallende Aufwendungen sein. Der Kläger unterfalle zwar dem Grunde nach dem in [§ 42a Abs 3 SGB XII](#) genannten Personenkreis. Da er keine mietvertraglichen Verpflichtungen habe und das Haus der Eltern abbezahlt sei, fielen aber keine mit dem Netto-Kaltmietzins vergleichbaren Kosten (Schuldzinsen), sondern nur kalte Betriebskosten sowie Heizkosten an. Die fehlerhafte Berechnung von Unterkunftsbedarfen durch das SG schlage auf die Heizkosten durch.

Ä

5

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Juli 2019 abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Ä

6

Der Klager beantragt,
die Revision zurckzuweisen.



7

Er halt die Entscheidung des SG fur zutreffend.



II



8

Die zulassige Sprungrevision ist unbegrundet und daher mit der aus dem Tenor erkennbaren Magabe zurckzuweisen ([ 170 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz](#)). Zu Recht hat das SG der Klage teilweise stattgegeben. Zwar hat die Beklagte im Ausgang zutreffend mit dem nderungsbescheid vom 29.8.2017 den Bescheid vom 24.4.2017 nach [ 48 Abs 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) zu Gunsten des Klagers abgendert, aber dabei zu Unrecht unter Hinweis auf das abbezahlte Hauseigentum der Eltern die Gewahrung (noch) hherer Leistungen fur Unterkunft und Heizung abgelehnt. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und abzundern ([ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)), weshalb Ziffer 1 des Tenors des SG-Urteils, der sich ausschlielich auf die Verurteilung zur Leistung beschrnkt, von Amts wegen klarstellend neu zu fassen war (vgl. *Bundessozialgericht vom 20.5.2020* – [B 13 R 9/19 R](#) – [BSGE 130, 171](#) = *SozR 45075* – [ 1 Nr 10, RdNr 10](#)).



9

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 29.8.2017 in der Fassung der beiden Bescheide vom 17.11.2017, die Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden sind ([ 86 SGG](#)), in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.12.2017 ([ 95 SGG](#)), gegen den sich der Klager mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 iVm  56 SGG](#)) wendet. Die Beteiligten haben den Streitgegenstand wirksam auf den insoweit abtrennbaren Verfugungsteil der Bedarfe fur Unterkunft und Heizung beschrnkt (vgl. zu dieser prozessualen Mglichkeit *BSG vom 14.4.2011* – [B 8 SO 18/09 R](#) – *SozR 43500* – [ 29 Nr 3 RdNr 10](#); *BSG vom 10.11.2011* – [B 8 SO 18/10 R](#) – *SozR 43500* – [ 44 Nr 2](#); zum Recht des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch – Grundsicherung fur Arbeitsuchende vgl. *BSG vom 4.6.2014* – [B 14 AS 42/13 R](#) – *SozR 44200* – [ 22 Nr 78](#)).

Eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheids hatte abweichend von [Â§Â 116 AbsÂ 2 SGBÂ XII](#) nicht zu erfolgen (*Â§Â 9 des baden-wÃ¼rttembergischen Gesetzes zur AusfÃ¼hrung des SGBÂ XII* , GBl 2004, 469, 534).

Â

10

Die Beklagte ist Ã¼rtlich ([Â§Â 46b AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) idF des Zweiten Gesetzes zur Ãnderung des ZwÃ¼lften Buches Sozialgesetzbuch vom 1.10.2013 mWv 1.1.2013 iVm [Â§Â 2a SatzÂ 1](#) und [Â§Â 1 AbsÂ 1 AGSGBÂ XII](#)) und sachlich ([Â§Â 97 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) iVm [Â§Â 2](#) und [Â§Â 8 NrÂ 2 AGSGBÂ XII](#)) fÃ¼r die Erbringung der begehrten Leistung zustÃ¤ndig. Die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Erlass des Ãnderungsbescheids folgt der ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Leistung ([Â§Â 48 AbsÂ 4 SatzÂ 1](#), [Â§Â 44 AbsÂ 3 SGBÂ X](#)).

Â

11

Der geltend gemachte Anspruch richtet sich nach [Â§Â 48 AbsÂ 1 Satz 2 NrÂ 1 SGBÂ X](#) (wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des Betroffenen) iVm [Â§Â 42a AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) (in der ab 1.7.2017 geltenden Fassung des ArtÂ 3a NrÂ 7 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Ãnderung des Zweiten und des ZwÃ¼lften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016, [BGBlÂ I 3159](#)), der lex specialis zu [Â§Â 35 SGBÂ XII](#) ist ([Â§Â 42a AbsÂ 1 SGBÂ XII](#), vgl *BT-Drucks 18/9984 SÂ 93*). Die Vorschrift des [Â§Â 48 AbsÂ 1 SGBÂ X](#) schafft die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafÃ¼r, bei einer Umgestaltung des Rechts durch den Gesetzgeber auch laufende FÃ¤lle einzubeziehen, wenn und soweit der Gesetzgeber die Rechtslage neu gestaltet, wie dies vorliegend mit [Â§Â 42a AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) mWv 1.7.2017 geschehen ist (vgl *BSG vom 30.4.2020 âÂ BA 8Â SO 1/19Â RÂ â SozR 4â3500 Â§Â 85 NrÂ 2 RdNrÂ 17 mwN*). Die Ã¼bergangsregelung ([Â§Â 133b SGBÂ XII](#)), die der Besitzstandswahrung von leistungsberechtigten Personen dient, die in Mehrpersonenhaushalten mit nahen AngehÃ¼rigen oder in Wohngemeinschaften leben und vor dem 1.7.2017 hÃ¼here als die nunmehr in [Â§Â 42a AbsÂ 3](#) und 4 SGBÂ XII vorgesehenen Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung erhalten hatten (vgl *BT-Drucks 18/10519 SÂ 24*) , ist vorliegend nicht einschliÃig.

Â

12

Nach [Â§Â 42a AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) sind fÃ¼r Leistungsberechtigte nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGBÂ XII angemessene Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung anzuerkennen. Leistungsberechtigt sind nach [Â§Â 19 AbsÂ 2](#) iVm [Â§Â 41 AbsÂ 1](#) und [AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) (idF vom 21.12.2015, [BGBlÂ I 2557](#)) Ãltere und

dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach [§ 43 SGB XII](#) bestreiten können.

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert ist des [§ 43 Abs 2](#) des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch „Gesetzliche Rentenversicherung“ ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigte Kläger ist volljährig ([§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch](#)). Nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des SG ist er auch dauerhaft voll erwerbsgemindert ist von [§ 43 Abs 2 SGB VI](#) und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt ([§ 30 Abs 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch „Allgemeiner Teil“](#)) in S.

Ä

13

[§ 42a Abs 3 Satz 1 SGB XII](#) konkretisiert die Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung, wenn eine leistungsberechtigte Person „ohne vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet zu sein“ und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung ist von [§ 42a Abs 2 Satz 2 SGB XII](#) zusammenlebt und der Elternteil oder die Eltern Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt) sind ([§ 42a Abs 3 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB XII](#)).

Ä

14

So liegt der Fall hier. Der Kläger lebt zusammen mit seinen Eltern ([§ 1591 f BGB](#)) in einer Wohnung, die nach der gesetzlichen Definition die Zusammenfassung mehrerer Räume ist, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen ([§ 42a Abs 2 Satz 2 SGB XII](#)). Erfasst von dieser Definition ist auch das selbstgenutzte Eigenheim (*Berlit in LPK-SGB XII, 12. Aufl 2020, § 42a RdNr 6*), dessen Eigentümer die Eltern sind. Der Kläger lebt dort mit seinen Eltern auch in einem gemeinsamen Haushalt (*Mehrpersonenhaushalt, § 42a Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XII*). Die Bejahung eines Mehrpersonenhaushalts scheitert nicht daran, dass der Kläger einen 30 qm großen Wohnbereich im Dachgeschoss mit Schlaf- und Wohnraum und einem weiteren, überwiegend als Abstellfläche genutzten Zimmer mit (Rest-)Teilen einer alten Küche nutzt. Maßgebend ist in Abgrenzung zur Wohngemeinschaft vielmehr hierfür, dass der Kläger nach den den Senat bindenden Feststellungen des SG keinen vom Haushalt seiner Eltern unabhängigen eigenen Haushalt führt.

Ä

Als Bedarf sind diejenigen Aufwendungen für Unterkunft anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl ([§ 42a Abs 3 Satz 2 SGB XII](#)). Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach [§ 42a Abs 3 Satz 2 SGB XII](#) ergibt ([§ 42a Abs 3 Satz 3 SGB XII](#)). Abweichend von [§ 35 SGB XII](#) kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an ([§ 42a Abs 3 Satz 4 SGB XII](#)).

Ä

Damit normiert [§ 42a Abs 3 SGB XII](#) abweichend von [§ 35 f SGB XII](#) und abweichend von der sog Kopfteilmethode eine Berechnung und Anerkennung pauschalierter fiktiver Unterkunfts-kosten nach der Differenz- bzw Mehraufwandsmethode. Die sog Kopfteilmethode besagt, dass tatsächlich anfallende Kosten im Regelfall unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen sind, soweit Leistungsberechtigte eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere Familienangehörigen, bewohnen (vgl etwa BSG vom 25.4.2018 [B 14 AS 14/17 R](#) [SozR 4-4200 § 22 Nr 96 RdNr 13](#); so bereits Bundesverwaltungsgericht vom 21.1.1988 [5 C 68.85](#) [BVerwGE 79, 17 = NJW 1989, 313](#); zu Abweichungen von der Kopfteilmethode vgl BSG vom 23.5.2013 [B 4 AS 67/12 R](#) [BSGE 113, 270 = SozR 4-4200 § 22 Nr 68, RdNr 18 ff](#)). Nach der vorliegend normierten Differenzmethode hingegen bemisst sich der Bedarf, ausgehend von den nach der Personenzahl gestaffelten abstrakten Angemessenheitsgrenzen, nach der Differenz zwischen den abstrakt angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt (nach der Anzahl der im Mehrpersonenhaushalt lebenden Personen, hier: drei) und den Aufwendungen mit einer um eins verringerten Personenanzahl (hier: zwei).

Ä

Maßgeblich nach Entstehungsgeschichte, Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Systematik des [§ 42a Abs 3 SGB XII](#) ist allein [§ 42a Abs 3 SGB XII](#) unabhängig von tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft [§ 42a Abs 3 SGB XII](#) die nominale Differenz der abstrakten Angemessenheitsgrenzen (so auch Berlitz in *LPK SGB XII*, 12. Aufl 2020, [§ 42a RdNr 17](#); Kirchhoff in *Hauck/Noftz, SGB XII*, K [§ 42a RdNr 23, 31](#), Stand Oktober 2017; Richter in *Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII*, 7. Aufl 2020,

Â§Â 42a RdNrÂ 19; P. Becker, ZFSH/SGB 2020, 427, 433; diese Rechtsfolge ebenfalls bejahend, aber kritisch zum gesetzgeberischen Konzept Gebhardt in BeckOK Sozialrecht, SGBÂ XII, Stand 1.3.2021, Â§Â 42a RdNrÂ 27; Hammel, ZfF 2018, 104Â f; Tomczyk, NZS 2018, 731Â f).

Â

18

Anders als [Â§Â 35 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGB XII](#) spricht [Â§Â 42a AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ XII](#) nÃmlich nicht von âtatsÃchlichenâ Aufwendungen fÃr die Unterkunft. Auch die GesetzesbegrÃndung zu [Â§Â 42a AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) enthÃlt keinen Hinweis auf eine konkrete Betrachtung, sondern spricht nur von dem nach der Differenzmethode âsich ergebenden Betragâ ([BT-Drucks 18/9984 S 93](#)), wÃhrend sich bei den Heizkosten sowohl nach dem Wortlaut der Norm als auch nach der GesetzesbegrÃndung der ÃbernahmefÃhige Bedarf nach dem Anteil an den âtatsÃchlichenâ Gesamtaufwendungen fÃr die Heizung der Wohnung bestimmt ([Â§Â 42a AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ XII](#), vgl [BT-Drucks 18/9984 SÂ 93](#)). Eine Auslegung dahingehend, dass die nach der Differenzmethode abstrakt ermittelten pauschalierten Aufwendungen als Deckelung von nach der Kopfteilmethode ermittelten konkreten Bedarfen fungieren, ist mit dem Wortlaut der Norm ebenso wenig zu vereinbaren, wie eine Auslegung, die tatsÃchliche Aufwendungen bei der Bedarfsbestimmung als Korrektiv berÃcksichtigt. FÃr eine mehrschrittige PrÃfung unter BerÃcksichtigung konkret anfallender Bedarfe gibt der Wortlaut keine Anhaltspunkte (vgl [Gebhardt in BeckOK Sozialrecht, Stand 1.3.2021, RdNrÂ 27; Tomczyk NZS 2018, 731](#)).

Â

19

SchlieÃlich bestimmt [Â§Â 42a AbsÂ 3 SatzÂ 4 SGBÂ XII](#) abschlieÃend, dass es abweichend von [Â§Â 35 SGBÂ XII](#) auf die nachweisbare Tragung von âtatsÃchlichenâ Aufwendungen fÃr Unterkunft und Heizung nicht ankommt. Zwar kann dies auch so verstanden werden, dass ausschlieÃlich auf den Nachweis verzichtet wird, dass vom Leistungsberechtigten Aufwendungen getragen werden. Allerdings ist bei einem Verzicht auf den Nachweis von Aufwendungen nicht mehr zu prÃfen, ob und ggf in welcher HÃhe der Leistungsberechtigte tatsÃchlich selbst Kosten fÃr Unterkunft und Heizung erbringt. Im Ergebnis stellt die Beklagte auch nicht darauf ab, ob der KlÃger als Leistungsberechtigter Kosten der Unterkunft und Heizung (zB Miete) aufbringen muss, sondern ob seine Eltern, die selbst gar nicht leistungsberechtigt sind, noch Aufwendungen fÃr das Eigenheim tragen (ebenso [Bindig in jurisPK-SGB XII, 3.Â Aufl 2020, Â§Â 42a RdNrÂ 78Â f, 85; anders dagegen Berlit in LPK-SGBÂ XII, 12.Â Aufl 2020, Â§Â 42a RdNr 17; Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGBÂ XII, K Â§Â 42a RdNrÂ 31, Stand Oktober 2017; Richter in Grube/Wahrendorf/Flint, SGBÂ XII, 7.Â Aufl 2020, Â§Â 42a RdNrÂ 19; P. Becker, ZFSH/SGB 2020, 427, 433](#)). Wie sich aber aus [Â§Â 42a AbsÂ 3 SatzÂ 5 SGBÂ XII](#) ergibt, sind Aufwendungen der nahen AngehÃrigen, mit denen der

Leistungsberechtigte zusammenlebt, nach [Â§Â 42a AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) nur dann von Bedeutung, wenn sie ihren Lebensunterhalt einschlieÃ¼lich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken kÃ¶nnen. Dies setzt aber voraus, dass die nahen AngehÃ¶rigen selbst bedÃ¼rftig sind und hat zur Folge, dass die (tatsÃ¤chlichen) Kosten der Unterkunft nach Kopfteilen bemessen werden. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor.

Â

20

Auch nach Sinn und Zweck der Regelung ist kein Raum fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung tatsÃ¤chlicher Unterkunfts-kosten, sondern spricht alles fÃ¼r eine pauschalierende Betrachtungsweise. Nach frÃ¼herem Recht mussten auch die mit nahen AngehÃ¶rigen zusammenlebenden Leistungsberechtigten fÃ¼r die Anerkennung von Aufwendungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung den Nachweis fÃ¼hren, dass sie rechtlich wirksam zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunfts-kosten verpflichtet waren und tatsÃ¤chlich entsprechende Zahlungen leisteten (*vgl BSG vom 14.4.2011 âÂ BÂ 8Â SO 18/09Â RÂ â SozR 4â3500 Â§Â 29 NrÂ 3; BSG vom 25.8.2011 âÂ BÂ 8Â SO 29/10Â RÂ â FEVS 63, 442*) oder dass sie die Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung zumindest faktisch mitgetragen haben, auch ohne dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung bestand (*BSG vom 17.12.2015 âÂ BÂ 8Â SO 10/14Â RÂ â SozR 4â3500 Â§Â 35 NrÂ 4*). Um der damit einhergehenden PrÃ¤fungs-dichte und dem Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken und fÃ¼r den betroffenen Personenkreis einen vereinfachten Zugang zu Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu schaffen, hat der Gesetzgeber bewusst eine pauschalierte Bedarfsermittlung gewÃ¤hlt und dies nicht nur mit Aspekten der Verwaltungsvereinfachung begrÃ¼ndet, sondern auch damit, dass eine Anlehnung an tatsÃ¤chliche Gegebenheiten fÃ¼r die Betroffenen einen erheblichen Aufwand darstellten und den betroffenen Familien meist zusÃ¤tzliche Schwierigkeiten bereiteten (*vgl BTâDrucks 18/9984 SÂ 93Â f*).

Â

21

Auch die Entstehungsgeschichte der Norm spricht fÃ¼r das gefundene Ergebnis. Die denkbaren Folgen der typisierenden pauschalierten Bedarfsermittlung sind im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens angesprochen und benannt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Neuregelung sich âals fÃ¼r den leistungsberechtigten Personenkreis vorteilhaftâ darstelle (*vgl Ausschuss-Drucks 18[11]849 vom 25.11.2016, S 43, SachverstÃ¤ndiger Dr. Groth*) und dass sich eine Leistungsbewilligung ergeben kÃ¶nne, auch wenn Bedarfe gar nicht anfielen (*vgl Ausschuss-Drucks 18[11]849 vom 25.11.2016, SÂ 79, Stellungnahme Deutscher Landkreistag und Deutscher StÃ¤dtetag: âDas Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 17.12.2015 den Anspruch daran geknÃ¼pft, dass tatsÃ¤chlich entsprechende BetrÃ¤ge flieÃ¼en. Jetzt sollen BetrÃ¤ge pauschal anerkannt werden, auch wenn diese gar nicht anfallenâ*). In verschiedenen Stellungnahmen wurde die

Anwendung der Kopfteilmethode empfohlen, auch um etwaige Verschlechterungen bei den Familien zu vermeiden (*Ausschuss-Drucks 18[11]849 [mit Zusammenfassung mehrerer Stellungnahmen/Drucksachen] vom 25.11.2016, S. 79, 116 f, 130, 145, 151; so auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGB XII, NDV 2019, 511, 516*). Der Gesetzgeber ist diesen Einwänden im Rahmen seines ihm zustehenden Gestaltungsspielraums (dazu sogleich) nicht gefolgt (*vgl die nach Abschluss und in Kenntnis der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung verabschiedete Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, in der die Anwendung der Differenzmethode für Sachverhalte bekräftigt wird, in denen keine Verpflichtung zur Tragung von Unterkunftskosten bestehe, BT-Drucks 18/10519 23*).

Ä

22

Systematische Erwägungen stützen das gefundene Ergebnis. Die pauschalierte Berechnung nach [§ 42a Abs 3 Satz 2 SGB XII](#) kann im Einzelfall durch Berücksichtigung tatsächlicher Unterkuftsbedarfe durchbrochen werden, um das Existenzminimum sicherzustellen. Zum einen ist mit [§ 133b SGB XII](#) eine Besitzstandsregelung geschaffen worden, da der Gesetzgeber erkannt hat, dass eine pauschalierte Leistungsgewährung nach [§ 42a Abs 3 Satz 2](#) und 3 SGB XII wegen der typisierenden Betrachtungsweise auch zu Verschlechterungen führen kann (*vgl BT-Drucks 18/10519 S. 24*). Legen die mit der leistungsberechtigten Person zusammenlebenden Personen dar, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung insbesondere wegen des pauschalen Anteils für Unterkuftsbedarfe aus eigenen Mitteln nicht decken können, findet zum anderen die Berechnung entsprechend [§ 42a Abs 4 Satz 1 SGB XII](#) statt ([§ 42a Abs 3 Satz 5 SGB XII](#)). Dabei handelt es sich um die Rückkehr zur Kopfteilmethode, um Bedarfsunterdeckungen zu vermeiden (*vgl E. Hahn, info also 2018, 6, 9; Hammel, ZfF 2018, 102*). Diese Regelungen wären bei einer Berücksichtigung konkreter Unterkuftsbedarfe im Rahmen von [§ 42a Abs 3 Satz 2 SGB XII](#) nicht erforderlich gewesen (*s schon oben*).

Ä

23

Soweit in der Literatur (rechtspolitische) Kritik an einer insbesondere Anerkennungspraxis für die Aufnahme enger Angehöriger bei alters- oder behinderungsbedingter Hilfebedürftigkeit geübt wird, die nicht am fürsorgerechtlich anerkanntswerten individuellen Bedarf orientiert sei (*so Hammel, ZfF 2018, 105*), führt dies nicht zu einer anderen Auslegung der Norm. Der Gesetzgeber hat mit der in Frage stehenden Norm in der vorliegenden Fallkonstellation einen vereinfachten Zugang zu (erweiterten) Leistungen geschaffen; dafür steht ihm im Bereich der steuerfinanzierten Leistungen ein

Gestaltungsspielraum zu (vgl zum Kinder- und Erziehungsgeld Bundesverfassungsgericht vom 29.10.2002 [âĀĀ 1Â BvL 16/95](#) uaÂ [âĀĀ BVerfGE 106, 166](#) = [SozR 3âĀĀ5870 ÂĀ 3 NrÂ 4](#); BVerfG vom 6.7.2004 [âĀĀ 1Â BvL 4/97](#) Â [âĀĀ BVerfGE 111, 160](#) = [SozR 4âĀĀ5870 ÂĀ 1 NrÂ 1](#); BVerfG vom 6.7.2004 [âĀĀ 1Â BvR 2515/95](#) Â [âĀĀ BVerfGE 111, 176](#) = [SozR 4âĀĀ7833 ÂĀ 1 NrÂ 4](#); zum engeren Gestaltungsspielraum bei existenzsichernden Leistungen vgl BVerfG vom 9.2.2010 [âĀĀ 1Â BvL 1/09](#) uaÂ [âĀĀ BVerfGE 125, 175](#) = [SozR 4âĀĀ4200 ÂĀ 20 NrÂ 12 RdNrÂ 133](#); zur erlaubten Typisierung bei der realitÃxtsgerechten Ausgestaltung von Sozialleistungen vgl BVerfG vom 4.5.2020 [âĀĀ 2Â BvL 4/18](#) Â [âĀĀ DRiZ 2020, 316](#) [âĀĀ 52](#)). Er hat auÃĀerdem im Hinblick auf das grundsicherungsrechtlich relevante Erfordernis tatsÃxchlicher Bedarfsdeckung mit [ÂĀ 42 AbsÂ 3 SatzÂ 5 SGBÂ XII](#) eine Regelung geschaffen, die eine Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermeidet (*s oben*). Dass er typisierend davon ausgeht, die Aufnahme einer leistungsberechtigten Person lasse im Regelfall einen zusÃxtzlichen Bedarf entstehen (vgl *BTâĀDrucks 18/9984 SÂ 28, wo als Beispiel ein zusÃxtzliches Zimmer genannt wird*), erscheint nicht willkÃ¼rlich, sondern lebensnah und steht insofern gerade nicht im Widerspruch zu GrundsÃxtzen der individuellen Bedarfsdeckung. Der pauschalierten GewÃxhrung von Kosten der Unterkunft und Heizung aufgrund eines vermuteten, typisierten Bedarfs liegen damit Ãxhnliche ErwÃxgungen wie der GewÃxhrung des Regelbedarfs zugrunde, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat. Dass dadurch im Einzelfall eine [âĀĀBedarfsÃ¼berdeckung](#)âĀĀ entstehen kann (vgl *Hammel, ZfF 2018, 105*; *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGBÂ XII, NDV 2019, 511, 516*), ist dem Wesen der Pauschale und der abstrakten typisierenden Bedarfsermittlung geschuldet und de lege lata hinzunehmen (*Richter in Grube/Wahrendorf/Flint, SGBÂ XII, 7.Â Aufl 2020, ÂĀ 42a RdNrÂ 19*).

Â

24

Ausgehend von diesen GrundsÃxtzen hat der KlÃxger im streitigen Zeitraum Anspruch auf weitere Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 109,93Â Euro. Die von der Beklagten ermittelten abstrakten Angemessenheitsgrenzen, in die neben der Kaltmiete auch die kalten Betriebskosten einzustellen sind (vgl zum auf der Grundlage von Daten eines qualifizierten Mietspiegels erarbeiteten [âĀĀschlÃ¼ssigen Konzept](#)âĀĀ der Beklagten etwa *LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 27.7.2016* [âĀĀ LÂ 3Â AS 2354/15](#) Â [âĀĀ mit Anm Theesfeld, jurisPR-MietR 3/2017 AnmÂ 6](#); zum qualifizierten Mietspiegel als Erkenntnisquelle vgl *BSG vom 19.10.2010* [âĀĀ BÂ 14Â AS 50/10Â R](#) Â [âĀĀ SozR 4âĀĀ4200 ÂĀ 22 NrÂ 42 RdNrÂ 31](#); *BSG vom 3.9.2020* [âĀĀ BÂ 14Â AS 37/19Â R](#) Â [âĀĀ juris RdNrÂ 26](#), zur VerÃ¶ffentlichung in *SozR 4* vorgesehen und zum RÃ¼ckgriff auf einen qualifizierten Mietspiegel zur Herstellung von Spruchreife im Streitfall vgl *BSG vom 30.1.2019* [âĀĀ BÂ 14Â AS 24/18Â R](#) Â [âĀĀ BSGE 127, 214](#) = [SozR 4âĀĀ4200 ÂĀ 22 NrÂ 101, RdNrÂ 30](#)) betragen nach den nicht angegriffenen Feststellungen des SG monatlich 675Â Euro fÃ¼r einen Drei- und 564Â Euro fÃ¼r einen Zweipersonenhaushalt, woraus sich die vom SG errechnete Differenz von

111â Euro ergibt. Zwar hat das SG weder deutlich gemacht, ob in den bezeichneten Angemessenheitsgrenzen auch die kalten Betriebskosten enthalten sind und keine weiteren Feststellungen zur Rechtmãssigkeit des schlãssigen Konzepts der Beklagten und den darin bestimmten abstrakten Angemessenheitsgrenzen getroffen, obgleich dies aufgrund des erstinstanzlichen klãgerischen Begehrens, hãhere Leistungen unter Zugrundelegung hãherer abstrakter Angemessenheitsgrenzen zu erhalten, erforderlich gewesen wãre (zur *Bestimmung abstrakter Angemessenheitsgrenzen durch die Gerichte trotz begrenzter Amtsermittlungspflicht vgl BSG vom 3.9.2020* [Bã 14ã AS 37/19ã Rã](#) *â juris RdNrã 26 mwN, zur Verãffentlichung in SozRã 4 vorgesehen*). Da der Klãger aber gegen das SG-Urteil und die teilweise Klageabweisung kein Rechtsmittel eingelegt hat, kommt eine Verurteilung der Beklagten ãber den genannten Betrag hinaus â etwa unter Berãcksichtigung vom SG mãglicherweise zu Unrecht nicht eingerechneter kalter Betriebskostenâ â nicht in Betracht (vgl [ãã 123 SGG](#), *â ne ultra petitaâ*, vgl BSG vom 30.4.2020 [Bã 8ã SO 1/19ã Rã](#) *â SozR 4ã 3500 ãã 85 Nrã 2 RdNrã 22; BSG vom 27.5.2014* [Bã 5ã RE 6/14ã Rã](#) *â SozR 4ã 2600 ãã 106 Nrã 4 RdNrã 19*).

ã

25

fãr die als Bedarf zu berãcksichtigenden Heizungskosten ist der Anteil an den tatsãchlichen Gesamtaufwendungen fãr die Heizung der Wohnung zu berãcksichtigen, der sich fãr die Aufwendungen fãr die Unterkunft ergibt ([ãã 42a Absã 3 Satzã 3 SGBã XII](#)). Dazu muss zunãchst der prozentuale Anteil des sich nach [ãã 42a Absã 3 Satzã 2 SGBã XII](#) ergebenden Betrags (hier: 111â Euro) an den abstrakt angemessenen Unterkunfts-kosten bestimmt werden; der so bestimmte Prozentsatz (16,44â % nach der Berechnung des SG, das von 675â Euro monatlich fãr einen Dreipersonenhaushalt ausgegangen ist) ist dann von den (berãcksichtigungsfãhigen) tatsãchlichen Heizkosten zu tragen (vgl *BTã Drucks 18/9984 Sã 93; Berlitt in LPKã SGBã XII, 12.ã Aufl 2020, ãã 42a RdNrã 19*). Nach den bindenden Feststellungen des SG betragen die berãcksichtigungsfãhigen Heizkosten vorliegend monatlich 111,49â Euro und damit der auf den Klãger entfallende Anteil (16,44â % von 111,49â Euro) 18,33â Euro. Damit besteht ein monatlicher Anspruch fãr die Kosten der Unterkunft und Heizung insgesamt in Hãhe von 129,33â Euro (111â Euro pauschale Leistung fãr die Unterkunft und 18,33â Euro anteilige Heizkosten). Da die Beklagte monatlich 19,40â Euro gewãhrt hat, ergibt sich ein weiterer Anspruch in Hãhe monatlich 109,93â Euro im streitigen Zeitraum.

ã

26

Die Kostenentscheidung beruht auf [ãã 193 SGG](#).

ã

Erstellt am: 20.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024